

# Leitfaden für die Funktionsweise

## Südtiroler Sanitätsfonds – Sektor Bau (im Folgenden der “Fonds” genannt)

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 24.04.2024

## 1. Voraussetzung

Dieser Leitfaden erläutert die Regelungen und Verfahren für:

- den Beitritt der beitretenden Mitglieder gemäß Art. 6.1, Absatz ii) des Status;
- die Einschreibung der Leistungsberechtigten der oben angeführten beitretenden Mitglieder;
- die Einzahlung der Beiträge.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Begriffe sind wie folgt definiert:

- “Fondsmitglieder” sind die Mitglieder des Fonds gemäß Art. 5.1, Absatz (ii) des geltenden Statuts;
- “Beitretende Mitglieder” sind die Arbeiter (und Lehrlinge) sowie die Angestellten der Unternehmen, die in der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen eingeschrieben sind, die aufgrund der Vereinbarungen gemäß Art. 5.1, Absatz (ii) des Statuts dem Fonds beitreten und sich durch eine der Mitgliedsorganisationen des Bausektors vertreten wissen und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf Leistungen und Beitragszahlung gemäß Art. 6.1, Absatz (ii) des Statutes annehmen;
- “Leistungsberechtigte” sind der unterhaltspflichtige und im selben Haushalt lebende Ehegatte und/oder die unterhaltspflichtigen Kinder (letztere im selben Haushalt lebend und nicht im selben Haushalt lebend). Die Leistungsberechtigten des beitretenden Mitglieds werden zusammen auch als Familiengemeinschaft bezeichnet.

Für Informationen über die allgemeine Funktionsweise des Fonds wird auf die geltende Geschäftsordnung verwiesen.

Für alle anderen in diesem Leitfaden, in der geltenden Geschäftsordnung und auf unserer Webseite [www.sani-fonds.it](http://www.sani-fonds.it) (“Webseite”) nicht angeführten Sachfragen senden Sie eine E-Mail an [sani@bauarbeiterkasse.bz.it](mailto:sani@bauarbeiterkasse.bz.it) oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0471/305030.

## 2. Bestimmungen des Fonds für den Beitritt der beitretenden Mitglieder

Neue Beitrittsansuchen müssen dem Fonds folgendermaßen mitgeteilt werden:

- A) innerhalb des Monats, der dem Monat des beabsichtigten Beitritts vorausgeht (z. B.: für eine Mitgliedschaft ab dem Monat Mai muss dem Fonds der Beitritt bis spätestens 30. April kundgemacht werden);
- B) durch Ausfüllen des Beitrittsformulars (das die Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält). Besagtes Formular kann von der Webseite heruntergeladen werden und muss vom Antragsteller unterschrieben an den Fonds übermittelt werden und zwar per E-Mail ([info@sani-fonds.it](mailto:info@sani-fonds.it)), per Post oder persönliche Abgabe am Rechtssitz des Fonds oder per E-Mail an die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen ([sani@bauarbeiterkasse.bz.it](mailto:sani@bauarbeiterkasse.bz.it)), per Post oder persönlich am Rechtssitz der Bauarbeiterkasse, oder bei einem der Fondsmitglieder des Bausektors entweder per E-Mail, per Post oder persönliche Abgabe an deren jeweiligen Rechtssitz oder bei einem dort eingerichteten Infopoints.

Nach Erhalt des Beitrittsansuchens prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertagt oder abgelehnt wird. Der Beschluss des Fonds wird dem beitretenden Mitglied schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

→

Der Beitritt beginnt ab dem folgenden Monat nach Erhalt des Antrages um Beitritt in den Fonds und wird mit der Beitragszahlung wirksam.

### **3. Einschreibung der Leistungsberechtigten**

Die Einschreibung der Leistungsberechtigten erfolgt a) zeitgleich mit dem Antrag um Beitritt in den Fonds und zwar durch Ausfüllen des Beitrittsformulars (das die Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält), welches von der Webseite heruntergeladen werden kann und wie oben beschrieben übermittelt werden muss, oder b) im Laufe der Mitgliedschaft durch Ausfüllen des Formulars (das die Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält), welches von der Webseite heruntergeladen werden kann und wie in Art. 2 dieses Leitfadens beschrieben versendet oder abgegeben werden kann.

Nach Erhalt des Antrages prüft der Fonds, ob die Voraussetzungen für die Einschreibung gegeben sind und entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt, vertagt oder abgelehnt wird.

Die Einschreibung beginnt ab dem auf den Erhalt des Einschreibeanspruches folgenden Monat und wird mit der Beitragszahlung für das beitretende Mitglied wirksam.

Hinweis: es wird darauf hingewiesen, dass das beitretende Mitglied auch seine nach dem Beitritt zum Fonds geborenen Kinder als Leistungsberechtigte einschreiben kann; in diesem Fall ist die Einschreibung auch rückwirkend zum Geburtsdatum möglich, sofern der Beitritt des beitretenden Mitglieds zu diesem Zeitpunkt wirksam war.

### **4. Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds**

Jegliche Änderungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Beitritts des beitretenden Mitglieds und/oder Einschreibung der Leistungsberechtigten übermittelten Informationen und Stammdaten müssen unverzüglich dem Fonds mitgeteilt werden, und zwar:

A) durch Ausfüllen des Formulars (das auch die Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält), welches von der Webseite heruntergeladen werden kann und versehen mit der Unterschrift des beitretenden Mitglieds an den Fonds übermittelt werden muss, entweder per E-Mail ([info@sani-fonds.it](mailto:info@sani-fonds.it)), per Post oder persönliche Abgabe am Rechtssitz des Fonds oder per E-Mail an die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen ([sani@bauarbeiterkasse.bz.it](mailto:sani@bauarbeiterkasse.bz.it)), per Post oder persönlich am Rechtssitz der Bauarbeiterkasse, oder bei einem der Fondsmitglieder des Bausektors entweder per E-Mail, per Post oder persönliche Abgabe an deren jeweiligen Rechtssitz oder bei einem dort eingerichteten Infopoints;

B) über den Online-Bereich, erreichbar über die Webseite (<https://www.sani-fonds.it>).



## 5. Höhe und Einzahlung der Beiträge

Die Beitragszahlung für das beitretende Mitglied wird von den nationalen Kollektivverträgen für das Baugewerbe (Industrie, COOP, PMI, Handwerk) sowie den territorialen Landesergänzungsverträgen geregelt und beträgt derzeit:

- 0,60% für die Arbeiter (und die Lehrlinge);
- 0,26% für die Angestellten.

Hinweis: für die Leistungsberechtigten ist kein zusätzlicher Beitrag vorgesehen.

Die Leistungen werden nur für die Monate erbracht, in denen die Beitragszahlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

**Die Beiträge müssen, wie im Folgenden angeführt, innerhalb der angegebenen Fristen eingezahlt werden:**

- monatliche Einzahlung an die Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen innerhalb 20. des Folgemonats getätigt vom Unternehmen, bei welchem das beitretende Mitglied beschäftigt ist. Die Bauarbeiterkasse übermittelt ihrerseits die Beiträge an den Fonds, und zwar innerhalb 20. des darauffolgenden Monats, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung auf das eigens für den Sektor Bau eingerichtete Bankkonto.

## 6. Anfrage für Leistungen

Die Rückerstattung der vom beitretenden Mitglied und den Leistungsberechtigten bestrittenen Gesundheitsausgaben erfolgt a) direkt über den Online-Bereich erreichbar über die Webseite (<https://www.sani-fonds.it/bausektor>) mittels Eingabe der beizulegenden Dokumente oder, über einen entsprechenden Erstattungsantrag, der von der Webseite heruntergeladen werden kann und in all seinen Teilen ausgefüllt und versehen mit den beizulegenden Dokumenten wie folgt übermittelt werden kann: 1) per E-Mail ([sani@bauarbeiterkasse.bz.it](mailto:sani@bauarbeiterkasse.bz.it)), 2) per Post oder persönliche Abgabe am Rechtssitz des Fonds, beim Rechtssitz der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen, oder bei einem der Fondsmitglieder des Bausektors oder einem eingerichteten Infopoint.

Der Erstattungsantrag muss bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Anfragen nicht mehr angenommen.

Rückerstattet werden nur Gesundheitsausgaben, die durch Quittungen/Rechnungen belegt sind, welche im Zeitraum 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 vom Arzt und/oder der Gesundheitseinrichtung ausgestellt werden und auf den Namen des beitretenden Mitglieds oder des im Fonds eingeschriebenen Leistungsberechtigten lauten. Die Erstattung der Kosten ist nur für die Monate vorgesehen, in denen der Anspruchsberechtigte ordnungsgemäß in den Fonds eingeschrieben ist.

Für sämtliche weitere Informationen wird auf die entsprechenden Abschnitte der Leistungsordnung – Sektor Bau verwiesen.